



Sitzungsvorlage

2. Bauleitplanung: FNP 2030 – Änderung zum Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg II“

- a) **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- b) **Billigung des Entwurfs und Freigabe für die Offenlegung nach § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn haben in der öffentlichen Sitzung am 13.04.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schweinberg II“ erfolgt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 8,3 ha und südöstlich von Schweinberg. Er umfasst das Flurstück 8738/4 der Gemarkung Schweinberg.

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Verfahren:

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg II“ aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach fristgerechter Bekanntmachung vom 21.11.2022 bis 23.12.2022 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 09.11.2022 unter Fristsetzung bis zum 14.12.2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen als Anlage (Abwägungsdokument) beigefügt.

Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur „Änderung des Flächennutzungsplans 2030“ mit der Begründung mit Datum vom 14.03.2023 und gibt diesen zur Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB frei.